

I. Teil: Aktuelles Umweltrecht

A. Neue Entwicklungen im Europäischen Umweltrecht

(Florian Stangl)

1. Einleitung

Von der einen in die nächste Krise: Wollte sich die EU Ende 2021 nach scheinbar überwindener Covid-19-Pandemie dem wirtschaftlichen Aufbau und dem Kampf gegen den schneller fortschreitenden Klimawandel widmen, kam mit der unprovokierten, militärischen Aggression der russischen Föderation gegen die Ukraine im Februar 2022 die nächste Herausforderung in Sachen Krisenmanagement. Neben der geopolitischen Erschütterung, deren Auswirkungen noch gar nicht abgesehen werden können, hat der Konflikt auch massive Auswirkungen auf die Energieversorgung Europas und den Umwelt- und Klimaschutz. So substituieren die MS zunehmend ihren Erdgasbezug durch flüssiges Erdgas (LNG), das über Tankschiffe nach Europa transportiert wird, oder setzen anstatt russischem Erdgas fossile Energieträger ein, die einen höheren CO₂-Abdruck besitzen (zB Braunkohle). Dass der martialische Krieg in der Ukraine neben der menschlichen auch eine ökologische Katastrophe darstellt und gleich mehrmals ein atomarer Unfall mit unabsehbaren Folgen drohte, soll an dieser Stelle ebenfalls nicht unerwähnt bleiben. Diese Ereignisse prägten selbstredend auch die europäische Umweltpolitik im Berichtszeitraum (12.9.2021 bis 12.9.2022). Aber anders als vielfach erwartet wurde, hat die EU den Green Deal nicht aufgegeben – ganz im Gegenteil: die Notwendigkeit, unabhängig von Energieimporten aus der russischen Föderation zu werden, hat dazu geführt, dass die Umstellung auf erneuerbare Energien im Bereich Elektrizität und Wärme eine neue Gewichtung erlangt hat. Im Windschatten der Erneuerbaren rückte auch die Nuklearenergie wieder stärker in den Fokus: Aus Laufzeitverlängerungen zur Überbrückung der Energiekrise werden sukzessive Rufe nach einer Renaissance der Atomkraft als CO₂-arme Energieerzeugungsform. Dabei soll nicht übersehen werden, dass auch Ausfälle von Kernkraftwerken in Frankreich einen gewichtigen Beitrag zu den historisch hohen Strompreisen – phasenweise gab es eine Verzehnfachung (!) der Energiepreise – geleistet haben. Diese Ausfälle waren teils routinemäßigen Revisionen geschuldet, teils aber auch Folge der in Frankreich im Sommer 2022 herrschenden Wasserknappheit – worin sich exemplarisch zeigt, welche unmittelbaren Auswirkungen der Klimawandel auch auf die Energieversorgung und die davon abhängige Wirtschaft hat.

Im folgenden Beitrag werden ausgewählte Gesetzesvorhaben, Rechtsakte und Judikate des EuGH dargestellt, wobei im Lichte der das Jahr 2022 prägenden Umstände der Schwerpunkt auf klima- und energiebezogene Akte gelegt wird.

2. Politische Programme

a) **Arbeitsprogramm der EK 2022, „Europa gemeinsam stärker machen“, COM(2021) 645 fin**

In ihrem Arbeitsprogramm für 2022 setzte sich die EK insgesamt sechs übergreifende Ziele, mit dem übergeordneten Gesamtziel, Europa nach der Covid-19-Pandemie und den einhergehenden wirtschaftlichen Verwerfungen zu stärken. Dass sich die Abfolgen und Prioritäten im Gefolge des Angriffs auf die Ukraine geändert haben, liegt auf der Hand. Die EK hat aber – so viel kann rückblickend gesagt werden – ungeachtet der geänderten Umstände an dem Europäischen Green Deal festgehalten und die im Arbeitsprogramm anvisierten Maßnahmen (wenngleich teils mit adaptiertem Zeitplan) wie vorgesehen betrieben. Um die gesteckten Umwelt- und Klimaziele zu erreichen, hat die EK eine Reihe von Initiativen vorgeschlagen, die teils gänzlich neu sind, teils „nur“ an bestehende Rechtsakte anknüpfen und diese ergänzen. Exemplarisch seien folgende Initiativen genannt: Zudem wurde im Arbeitsprogramm auf zwischenzeitlich abgeschlossene REFIT-Verfahren Bezug genommen und die Überarbeitung ua der Abwasser-RL, der RL über die Kfz-Typgenehmigung und der INSPIRE-RL (Stichwort: GreenData4All) in Aussicht gestellt.

b) **Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 (8. Umweltaktionsprogramm)**

Das 8. Umweltaktionsprogramm (UAP) legt den Kurs der EU-Umweltpolitik bis zum Jahr 2030 fest. Das UAP umschreibt die Rahmenbedingungen einer integrierten EU-Umweltpolitik, welche willens und fähig ist, die ebenfalls ausdefinierten Umwelt- und Klimaziele für 2030 zu erreichen. Die MS sollen eng zusammenarbeiten, um Umweltverschmutzung, Klimawandel, Biodiversitätsverlust und den Verbrauch natürlicher Ressourcen zu reduzieren. Die konkreten Umwelt- und Klimaziele sind bereits aus dem Fit-for-55-Paket der EK bekannt; mit dem 8. UAP committen sich nun auch die ordentlichen Gesetzgebungsorgane EP und Rat dazu, ihr Erreichen anzustreben, was mE der zentrale Mehrwert des 8. UAP ist.

Strukturell ist das 8. UAP dreigliedrig gestaltet: Es werden sechs vorrangige Ziele bestimmt, sodann allgemeine Rahmenbedingungen für das Erreichen dieser Ziele umrissen und schließlich wird ein Überwachungsrahmen definiert.

Art 2 legt folgende **vorrangige Ziele** fest:

- Die Reduktion der THG-Konzentration in der Atmosphäre;

- Die Stärkung der Resilienz von Ökosystemen, der Gesellschaft und aller Wirtschaftszweige gegenüber dem Klimawandel einschließlich der Prävention von wetter- und klimabedingten Katastrophen;
- Der Übergang zu einer schadstofffreien und ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft, in der das Wachstum regenerativ ist;
- Das vollständige Vermeiden von Schadstoff-Belastungen für die Umweltmedien (Luft, Wasser, Boden) und von Licht- und Lärmverschmutzung;
- Der Schutz, die Erhaltung und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt im Meer, an Land und in Binnengewässern;
- Das Ziel „*Förderung der ökologischen Aspekte der Nachhaltigkeit und erhebliche Verringerung der wichtigsten Umwelt- und Klimabelastungen im Zusammenhang mit Produktion und Verbrauch in der Union [...]*“ ist mE bereits an den vorgenannten Zielen mitumfasst und insoweit redundant; ein (wenngleich geringer) Mehrwert kann allenfalls darin gesehen werden, dass die Kernsektoren, welche diesbezüglich zu adressieren sind, spezifiziert werden: „*[...]insbesondere in den Bereichen Energie, Industrie, Gebäude und Infrastruktur, Mobilität, Tourismus, internationaler Handel und Lebensmittel*“.

Das Erreichen dieser Ziele soll durch einen 34 Ziffern (!) starken Katalog an „Rahmenbedingungen“ sichergestellt werden. Die Rahmenbedingungen sind sehr weitgehend und stellen eine Bestandsaufnahme der Instrumente europäischer Nachhaltigkeitspolitik dar, aus welchen mal mehr und mal weniger konkrete Handlungsaufträge an den Unionsgesetzgeber und die MS abgeleitet werden können.

Die Rahmenbedingungen umfassen sowohl allgemeinere, horizontale Vorgaben (wie etwa die Verbesserung der Kontrolle und Durchsetzung, die Stärkung der Zivilgesellschaft, Umwelt-Mainstreaming in andere Politikbereiche, eine aktive „Umweltaußenpolitik“), als auch vergleichsweise konkrete Vorschriften, wie etwa den Abbau umweltschädlicher Subventionen („*unverzüglich abschaffen*“), die Finanzierung von Biodiversitäts-Maßnahmen und die Stärkung des Bodenschutzes. Eine gewisse Novität stellt ein zunehmendes Verweben der Umweltpolitik mit sozialen Agenden dar, was wohl der stärkeren Fokussierung auf die SDGs geschuldet ist. So betonen Art 3 lit f und lit g die Notwendigkeit eines „sozial gerechten“ Umweltschutzes und die Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung in der Umwelt- und Klimapolitik.

Die EK hat gemeinsam mit der Europäischen Umweltagentur (EUA) und der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) die Fortschritte bei der Erreichung der vorrangigen Ziele gem Art 2 zu überwachen und darüber regelmäßig zu berichten, wobei sie die in Art 3 festgelegten Rahmenbedingungen zu berücksichtigen haben.

3. Gesetze und Gesetzesinitiativen

Das EU-Umweltrecht befindet sich in einer Phase des Umbruchs. Die mit dem Green Deal erfolgte Neuvermessung ökologischer und klimabezogener Zielsetzungen macht eine umfassende Überarbeitung und Weiterführung be-

stehender Unionsrechtsakte erforderlich. 2021 und 2022 können als Jahre der Initialzündungen betrachtet werden, was zur Folge hat, dass vorwiegend über Gesetzesvorschläge der EK und nur untergeordnet über umweltbezogene Sekundärrechtsakte berichtet werden kann. Im Folgenden werden daher neben den erlassenen Rechtsakten auch die wichtigsten Gesetzesinitiativen dargestellt.

a) Aarhus-VO (EU) 2021/1767

Bereits im Jahr 2008 hat das Aarhus Compliance Committee festgestellt, dass die EU als supranationale Organisation und Vertragsstaat der AarhK deren Garantien – Recht auf Information, Partizipation und Zugang zu Gericht – selbst nicht in ausreichendem Maße erfülle (ACCC/C/2008/32). Mit der VO 2021/1767, welche die Aarhus-VO (EG) 1367/2006 ändert, wurde insb der Zugang zu Gericht gegen Akte von Unionsorganen gestärkt. So wurden etwa die Begriffe „**Verwaltungsakte**“ und „**Verwaltungsunterlassung**“ neu definiert; nunmehr ist kein Einzelfallbezug mehr erforderlich (Akte mit Gesetzescharakter werden aber weiterhin nicht adressiert). Ein „*möglicher*“ Umweltbezug reicht damit aus, womit Zugang zu Gericht künftig auch zu Entscheidungen aus anderen Politikfeldern zu gewähren ist, sofern das Unionsumweltrecht tangiert wird. Weiters wurde die **Antragslegitimation** für Anträge auf interne Überprüfung gem Art 10 Aarhus-VO auf unmittelbar betroffene Einzelpersonen sowie grenzüberschreitende Bürger- und Bürgerinneninitiativen (4.000 Mitglieder aus fünf MS, wobei mind 250 Personen in jedem MS wohnhaft sein müssen) erweitert. Zur Erleichterung der Stellung von Anträgen auf interne Überprüfung wurde ein Online-System eingeführt.

b) REPowerEU-Plan

REPowerEU ist ein umfassendes politisches Programm der EK, das unter dem Eindruck der durch den Ukraine-Krieg geänderten geopolitischen Gegebenheiten und der Lage auf dem Energiemarkt steht und sich zum Ziel gesetzt hat, die Versorgung Europas mit erschwinglicher, sicherer und nachhaltiger Energie sicherzustellen. Der REPowerEU-Plan ist insoweit ein Bündel an legislativen und nicht-legistischen Maßnahmen, deren Umsetzung die Abhängigkeit von russischem Erdöl und Erdgas reduzieren soll. Das Programm verfolgt drei Kerndimensionen: Forcierung der Energieeinsparung, Diversifizierung der Versorgung mit Erdgas und anderen fossilen Energieträgern und Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen hätte eine weitgehende Neustrukturierung der europäischen Energiearchitektur zur Folge und würde – aufgrund der schnelleren Umstellung auf Erneuerbare und die Forcierung der Energieeffizienz – auch einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Das REPowerEU-Programm besteht aus folgenden Dokumenten:

- Die EK-Mitteilung „Ein europäischer Plan für erneuerbare Energien“, COM(2022) 230 fin, stellt den REPowerEU-Plan vor und erläutert dessen Ziele, Maßnahmen und grundsätzliche Instrumente zur Umsetzung.

- Die EK-Mitteilung „*Ein Energiesparplan für die EU*“, COM(2022) 240 fin, fordert eine Verstärkung der Energieeffizienzmaßnahmen, um eine kosteneffiziente Umstellung auf eine CO₂-arme Wirtschaft bis 2050 zu ermöglichen. Dabei nennt die Mitteilung auch mögliche kurzfristige Maßnahmen und welche Einspareffekte hiervon zu erwarten sind, die als (freilich unverbindliche) Vorschläge für die MS gesehen werden können.
- Die EK-Mitteilung „*Kurzfristige Energiemarktinterventionen und langfristige Verbesserungen der Strommarktgestaltung – ein Lösungsansatz*“, COM(2022) 236 fin, bereitet den Weg für die nachfolgenden Interventionen in den Gas- und Strommarkt durch die auf Art 122 AEUV gestützte Notfall-VO des Rates.
- Die EK-Mitteilung „*Auswärtiges Engagement der EU im Energiebereich in einer Welt im Wandel*“ skizziert eine neue Energieaußenpolitik, die sicherstellt, dass Europa die fossilen Energieträger und die für die Energiewende notwendigen Rohstoffe aus zuverlässigen Quellen erhält und gleichzeitig Partnerstaaten, allen voran die Ukraine, beim Umbau des Energiesystems unterstützt.
- In der Mitteilung „*EU-Strategie für Solarenergie*“, COM(2022) 221 fin, hebt die EK die besonderen Potentiale des Ausbaus von Solarenergie sowohl für Haushalte als auch für die Industrie hervor und kündigt konkrete Maßnahmen für eine Europäische Solardach-Initiative an, die bereits in dem – ebenso einen Teil des REPowerEU-Plans bildenden – Vorschlag für eine RL zur Änderung der Erneuerbare-Energie-RL, der Gebäudeenergieeffizienz-RL und der Governance-VO enthalten sind.
- Ebenfalls in dem RL-Vorschlag eingeflossen ist EK-Empfehlung „Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und zur Förderung von Strombezugsverträgen“, C(2022) 3219 fin, in welcher Anregungen gemacht werden, wie der „gordische Knoten“ bürokratischer und langer Genehmigungsverfahren für Erzeugungsanlagen von Energie aus erneuerbaren Quellen durchgeschlagen werden könnte.
- Das greifbarste und einzig legislative Puzzlestück des REPowerEU-Plans ist der erwähnte RL-Vorschlag zur Änderung der Erneuerbare-Energie-RL (EU) 2018/2018, der Gebäudeenergieeffizienz-RL 2010/31/EU und der Energieeffizienz-RL 2012/27/EU, der sehr weitgehende Eingriffe in den energie- und umweltbezogenen Acquis vorsieht. Die wesentlichen Eckpunkte des RL-Vorschlags im Überblick:
 - Steigerung der Erneuerbaren-Ziele für 2030 von 32 % (geltende Rechtslage nach der RED II) auf 45 %; das sind 5 % mehr als der bereits als sehr ambitioniert betrachtete Vorschlag des Fit-for-55-Pakets.
 - Erzeugungsanlagen, diese betreffende Netzinfrastruktur und Speichereinrichtungen sollen „bis zur Erreichung der Klimaneutralität“ als im überwiegenden öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit liegend gelten, wenn es darum geht, in unionsrechtlich geprägten Umweltverfahren ein besonderes Inter-

- esse nachzuweisen (insb bei Ausnahmegenehmigungen, zB Art 4 Abs 7 WRRL).
- Die MS sollen sog „Go-to“-Gebiete festlegen, die für die Erzeugung erneuerbarer Energie besonders geeignet sind. Natura 2000-Gebiete kommen grundsätzlich nicht für diese „Go-to“-Gebiete in Betracht. Wurde die Gebietsfestlegung einer SUP unterzogen, soll die Umsetzung von Einzelprojekten weitestgehend umweltverfahrensfrei möglich sein, was insb bedeutet, dass das Projekt (zB ein Windpark) keiner UVP und keiner Naturverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Die Genehmigungsverfahren müssen innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden, widrigenfalls eine Genehmigungsfiktion bzgl der „umweltrechtlichen Belange“ eintreten soll.
 - Auch außerhalb der „Go-to“-Gebiete sollen die Genehmigungsverfahren beschleunigt werden. So soll nach dem Vorschlag der EK eine maximale Verfahrensdauer eingeführt (zwei Jahre) und das artenschutzrechtliche Tötungs- und Störungsverbot aufgeweicht werden.
 - In die Gebäudeenergieeffizienz-RL soll eine sukzessive Pflicht zur Ausstattung von Neu- und Bestandsbauten mit Solaranlagen eingeführt werden.
 - Das Energieeffizienz-Ziel für 2030 soll auf 13 % im Vergleich zum Referenzjahr 2020 angehoben werden.

Die im REPowerEU-Plan vorgeschlagenen Genehmigungserleichterungen für Energiewendeprojekte sind sehr weitgehend und brechen mit manchem (vermeintlich in Stein gemeißeltem) Dogma des EU-Umweltrechts. Insb der Natur- und Artenschutz wird ein Stück weit hinter dem Interesse der Versorgung mit grüner Energie gereiht, was in Anbetracht des zunehmend auch rechtlich abgesicherten Biodiversitätsschutzes (vgl etwa der Vorschlag der EK für ein Gesetz zur Wiederherstellung der Natur, Pkt. 3.e) vermehrt zu Zielkonflikten führen dürfte.

c) Sicherung der Erdgasversorgung

Um der 2022 virulenten Erdgaskrise zu begegnen, hat die EU auch verschiedene Maßnahmen gesetzt, die darauf abzielten, die Erdgasspeicher für die Heizperiode 2022/2023 zu füllen, den Verbrauch von Erdgas zu reduzieren und die Erdgasversorgung zu erschwinglichen Preisen zu gewährleisten. So wurde mit der Gasspeicher-VO (EU) 2022/1032 die SoS-VO (EU) 2017/1938 (= VO zur Gewährleistung einer sicheren Gasversorgung) dahingehend geändert, dass die MS verpflichtet sind, die in der VO näher definierten Befüllungsziele für Erdgasspeichieranlagen (80 % für 2022, 90 % 2023) durch Setzung von ebenfalls in der VO demonstrativ genannten Maßnahmen zu erfüllen. VO (EU) 2022/1369 sieht koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage vor; im Fall eines Unionsalarms (Risiko gravierender Engpässe) besteht eine Pflicht zur Nachfragesenkung um 15 %. Um die Marktmacht der EU bei der Bezugspreisgestaltung besser einsetzen zu können, wurde zudem eine

Energiebeschaffungsplattform – ein gemeinsamer Einkaufsmechanismus für Erdgas, LNG und Wasserstoff – eingerichtet.¹

d) Einbeziehung der Kernenergie in die Taxonomie-VO (EU) 2020/852

Die Taxonomie-VO schafft ein unionsweit einheitliches Klassifizierungssystem für die Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit von Wirtschaftstätigkeiten. Dies soll dazu beitragen, dass vorrangig in nachhaltige Projekte investiert wird. Um als nachhaltig zu gelten, müssen die Wirtschaftstätigkeiten technischen Bewertungskriterien entsprechen, welche die EK in delegierten Rechtsakten niederlegt. Ein solcher delegierter Rechtsakt stand im Zentrum politischer Diskussion: Die Delegierte VO (EU) 2022/1214 v 9.3.2022 legte – in Ergänzung der bereits vorher erlassenen Delegierten VO (EU) 2021/2139 für die Umweltziele „Klimaschutz“ und „Klimawandelanpassung“ – technische Bewertungskriterien für gewisse wirtschaftliche Tätigkeiten iZm der Erzeugung von Kernenergie und der Energiegewinnung aus fossilen, gasförmigen Brennstoffen fest. Die Qualifikation dieser beiden Tätigkeiten als ökologisch nachhaltig wurde vielfach kritisiert; die Republik Österreich hat gegen den delegierten Rechtsakt der EK inzwischen Nichtigkeitsklage beim EuG gem Art 263 AEUV erhoben.

e) Weitere Gesetze und Gesetzesinitiativen im Überblick

- **Neufassung der TEN-E-VO (EU) 2022/869: Leitlinien zur Entwicklung transeuropäische Energienetze**
 - Neufassung vor dem Hintergrund der Dekarbonisierungsziele des EU Green Deal
 - Offshore, Wasserstoff und intelligente Netze als neue Schwerpunkte
 - Erdgas- und Erdölvorhaben werden nicht mehr adressiert
 - Aktualisierte Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse (EK-VO (EU) 2022/564)
- **Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022, ABI 18.2.2022, C 80/1**
- **EK-Vorschlag für ein Gesetz zur Wiederherstellung der Natur, COM(2022) 304 fin**
 - Wiederherstellung = Prozess der aktiven und passiven Unterstützung der Erholung eines Ökosystems zur Herstellung eines guten Zustands
 - Konkrete Ziele für die erfassten Lebensraumtypen
 - Festlegung eines Verschlechterungsverbots
 - Bis 2030: Erstellung nationaler Wiederherstellungspläne

¹ Siehe https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_2387 (Abfrage: 4.4.2023).

- **Vorschlag der EK zur Änderung der Industrieemissionen-RL, COM(2022) 156 fin**
 - Emissionsseitiges „Anspannungsgebot“: Festlegung der „strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte“ durch die GenehmigungsBeh
 - Ausnahme von der Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen für Zukunftstechniken
 - Verpflichtende Einführung eines Umweltmanagementsystems und bis 2030 Erstellung von Transformationsplänen
 - Erweiterung des Anwendungsbereichs um Nutztierhaltung und weitere Industrietätigkeiten
 - Zivilrechtliche Haftungsregelungen für Personenschäden
 - NGOs können Sammelklagen für Geschädigte führen
- **EK-Vorschlag für eine Neufassung der RL über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, COM(2021) 851 fin**
 - Einführung neuer Straftatbestände (zB Verstoß gegen die Pflicht zur Durchführung einer UVP)
 - Sanktionsverschärfung: Geldstrafen für Verbände an Kartellrecht angelehnt
 - Beteiligung der Öffentlichkeit am Strafverfahren – inklusive Parteirechte (?)
- **EK-Vorschlag für eine Lieferketten-RL, COM(2022) 71 fin**
 - Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit („Due Diligence“)
- **EK-Vorschlag für Neufassung der Abfallverbringungs-VO, COM(2021) 709 fin**
 - Verschärfung bei Ausfuhr von Abfällen in Drittstaaten
 - Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Abfallverbringung innerhalb der EU
 - Intensivierung der Bekämpfung illegaler Abfallverbringungen

4. Rechtsprechung

a) **Durchsetzung von Unionsrecht: Umweltrechtliche Verfahren im Berichtszeitraum (12.9.2021 bis 12.9.2022)**

Die EK initiierte im Berichtszeitraum in den Bereichen Umwelt und Klima insgesamt 32 Vertragsverletzungsverfahren, was verglichen mit den Vorjahren deutlich weniger ist (im vorhergehenden Berichtszeitraum wurden 110 Verfahren eingeleitet). Grund dafür ist insb, dass die EK offenbar kein einziges Nichtmitteilungsverfahren eingeleitet hat (im Vorjahr: 64).

Gegen Österreich wurde kein neues Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, sodass zum 12.9.2022 zehn Vertragsverletzungsverfahren anhängig waren (zwei davon sind Nichtmitteilungsfälle). Zahlreiche Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich wurden eingestellt, ua jenes wegen der vermeintlich unionsrechtswidrigen Erlassung von Energieplänen (Netzentwicklungsplan) ohne SUP.

Der EuGH hat im Berichtszeitraum in insgesamt 29 umweltrechtlichen Verfahren geurteilt, 24 davon wurden im Amtsblatt veröffentlicht. Siebzehn Urteile ergingen in VorabE-Verfahren, acht in Vertragsverletzungsverfahren und drei zu Nichtigkeitsklagen; zudem war eine Klage auf Schadenersatz anhängig. Vorherrschendes Thema waren Emissionshandel und umweltbezogenes Wettbewerbsrecht (insb Umweltbeihilfen). Zum 12.9.2022 waren insgesamt 40 umweltrechtliche Verfahren beim Gerichtshof anhängig, davon 30 VorabE-Verfahren (davon wiederum zwei aus Österreich).

b) Abfallrecht

aa) EuGH 2.6.2022. C-43/21, FCC Ceska republika

In dem VorabE-Verfahren hatte der EuGH die Frage zu beurteilen, ob die zweijährige Verlängerung der Betriebsdauer einer Deponie ohne gleichzeitige Änderung ihres maximal zulässigen Umfangs oder ihrer möglichen Gesamtkapazität eine „wesentliche Änderung“ iSd Industrieemissions-RL 2010/75/EU darstellen kann. Aus der Legaldefinition in Art 3 Nr 9 Industrieemissions-RL ergebe sich laut EuGH, dass eine wesentliche Änderung nur dann vorliegen kann, wenn entweder eine Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Anlage durchgeführt wurde. Die bloße Verlängerung der Deponierungsdauer von Abfällen verändere weder den Umfang der Anlage noch die in der ursprünglichen Genehmigung vorgesehene Lagerkapazität und stelle somit keine „Erweiterung“ der Anlage dar. Auch die Funktionsweise oder die Beschaffenheit der Deponie werde durch eine Laufzeitverlängerung nicht geändert. Diese Auslegung werde nach Ansicht des GH durch die Konzeption der Industrieemissions-RL gestützt, schreibe diese doch nicht vor, dass die Betriebsdauer in der Genehmigung zu regeln sei, weshalb die RL nicht dahingehend ausgelegt werden könne, dass sie ein Genehmigungserfordernis für die Verlängerung des Betriebs statuiere. Da für die Laufzeitverlängerung keine IPPC-Genehmigung erforderlich ist, hat die betroffene Öffentlichkeit auch kein Recht auf Zugang zu Gericht nach der AarhK.

c) Emissionshandelsrecht

aa) EuGH 16.12.2021, Rs C 575/20, Apollo Tyres

Dem ungarischen VorabE-Verfahren liegt ein Verwaltungsstrafverfahren zugrunde, das gegen den Reifenhersteller Apollo Tyres eingeleitet wurde. Apollo Tyres betreibt drei Dampfheizkessel mit je einer Maximalleistung von 12 MW. Durch eine Software wird die maximale Leistung auf 9 MW reduziert und zudem sichergestellt, dass stets nur zwei Dampfheizkessel gleichzeitig aktiv sind, sodass aufgrund des Softwareeinsatzes insgesamt der tätigkeitsbezogene Schwellenwert von 20 MW nach der EHS-RL nicht erreicht wird. Der EuGH kam zum Ergebnis, dass nicht auf den technisch maximal möglichen,

sondern auf den elektronisch „gedeckelten“ Wert abzustellen sei, sofern die Nennleistung dauerhaft reduziert werde und dies von der Beh überprüft werden könne.

bb) EuGH 11.11.2021, C-938/19, *Energieversorgungscenter Dresden-Wilschdorf*

Das Energieversorgungscenter Dresden-Wilschdorf GmbH & Co KG (EDW) betreibt eine emissionshandlungspflichtige KWK-Anlage, die als Nebenanlage auch Absorptionskältemaschinen umfasst, welche Warmwasser in Kälte umwandeln und keine THG emittieren. EDW liefert Strom und Kälte an eine benachbarte Halbleiterfabrik, die selbst nicht dem EHS unterliegt, aber einem Sektor zuzuordnen ist, der einem erheblichen Risiko hinsichtlich einer Verlagerung von CO₂-Emissionen (*Carbon Leakage*) ausgesetzt ist. Die zuständige Beh erachtete die Kältemaschinen als Teil der EHS-pflichtigen Anlage und berechnete auf dieser Basis die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten. Gegen diese E wehrte sich EDW; das befasste Verwaltungsgericht Berlin legte die Sache dem EuGH zur VorabE vor. Der EuGH hielt unter Referenz auf seine bisherige Rspr dazu fest, dass Kältemaschinen, die selbst kein CO₂ ausstoßen, einen Teil der EHS-pflichtigen Anlage darstellen, wenn sie in einem technischen Zusammenhang mit der hier relevanten KWK-Anlage (Anh I-Tätigkeit) stehen und Auswirkungen auf die THG-Emissionen und Umweltverschmutzungen haben können. IdZ betonte der GH weiters, dass eine sonstige Umweltverschmutzung, die keine THG iSd Anh II zur EHS-RL betrifft (zB Geräuschemissionen), nicht ausreiche. Im konkreten Fall erfolgte ein Teil der Wärmezeugung in der KWK-Anlage nur deshalb, um den Energiebedarf der Kältemaschine zu decken. Aufgrund der zusätzlichen Energieerzeugung in der KWK-Anlage wirke sich die Kältemaschine – wenngleich isoliert betrachtet ohne CO₂-Ausstoß – direkt auf die anlagenbezogenen THG-Emissionen aus, sodass eine entsprechende Verbindung bestehe. Die Frage, ob das Carbon Leakage-Risiko des Abnehmers der Kälte auch kostenlose Zuteilungen zugunsten des emissionshandlungspflichtigen Kälteerzeugers rechtfertige, verneint der GH und führte dazu aus, dass eine extensive Auslegung des Carbon Leakage-Status die Wirksamkeit des EHS beeinträchtige und sich damit mittelfristig negativ auf die Umwelt auswirke; auch der Wortlaut des Art 6 Abs 1 UAbs 3 Carbon-Leakage-Beschlusses 2011/278/EU trage dieses Ergebnis.

cc) EuGH 21.12.2021, RC-524/20, *Vitkovice Steel*

Der Stahlproduzent Vitkovice Steel beantragte die Zuteilung kostenloser Emissionszertifikate für den Produktbenchmark „flüssiges Roheisen“ mit der Begründung, dass im Stahlwerk ein Sauerstoffkonverter zum Einsatz komme. Allerdings wurde das flüssige Roheisen nicht im Stahlwerk hergestellt, sondern vom Nachbarbetrieb bezogen und sodann im Sauerstoffkonverter weiterverarbeitet. Nach Ansicht des EuGH komme es entscheidend darauf an, in welcher Anlage die begünstigten Produkte (hier: flüssiges Roheisen) herge-